

# Stellungnahme

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME**  
**18/1863**

A07, A02



Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft

ver.di Landesbezirk  
NRW

Karlstr. 123-127  
40210 Düsseldorf

Telefon: 0211-61824-0  
Durchwahl: 0211 61824-324  
Telefax: 0211 61824-447

[www.verdi.de](http://www.verdi.de)

der  
Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di  
zum

Datum 10. Oktober 2024  
Ihre Zeichen  
Unsere Zeichen pr

Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Modernisierung des Sparkassenrechts und zur Änderung weiterer Gesetze“ (Drucksache 18/9656)

Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 5. November 2024

Die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und nimmt wie folgt Stellung:

**Änderung Nr. 2, § 2 Absatz 5: „Die Sparkassen orientieren sich am Prinzip der Nachhaltigkeit.“**

Die Einführung dieses Absatzes wird grundsätzlich begrüßt, eine höhere Verbindlichkeit wäre allerdings wünschenswert.

**Änderung Nr. 3 a) und b), § 3**

Beide Änderungen sind nicht zu begrüßen. Mit diesen Änderungen würde das Regionalprinzip geschwächt, welches ein Hauptmerkmal des Sparkassensystems darstellt und regional deutlich nachhaltiger ist.

**Änderung Nr. 4 a), § 10**

Dies wird grundsätzlich begrüßt. Die Formulierung „sollte bei Bedarf“ in § 10 Absatz 3 muss nach Ansicht von ver.di jedoch rechtsverbindlicher sein (z.B.: „auf Antrag einzelner Verwaltungsratsmitglieder“).

**Änderung Nr. 6 b), § 12**

Ist nach Ansicht von ver.di zu schwach formuliert. Hier müsste eine Formulierung gewählt werden, die eine zwingende und umfassende Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes vorschreibt. Die Bestimmungen des LGG sind anzuwenden (Formulierungsvorschlag: „Bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sind die Bestimmungen des LGG anzuwenden.“)

In den Änderungen Nr. 6 ist zudem unserer Ansicht nach folgendes versäumt worden:

- Die Schaffung eines klaren Profils für sachkundige Bürger\*innen.
- Mitgliedschaft von gewerkschaftlichen Vertreter\*innen in den Verwaltungsräten der Sparkassen wie z.B. im Land Niedersachsen (§ 11 NSpG in Verbindung mit § 110 NPersVG) bereits umgesetzt.
- Hinsichtlich der Wahl der Vertreter\*innen der Beschäftigten deren Reihenfolge im Wahlergebnis als verbindlich anzunehmen.

**Änderung Nr. 9 b) aa), § 16 Absatz 2**

Wird grundsätzlich begrüßt, eine klarere Eingrenzung der Frist sollte allerdings noch erfolgen.

**Änderung Nr. 9 c)**

Hier empfiehlt ver.di eine Ergänzung. (Formulierungsvorschlag Satz 2, Absatz 3: „Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder nach umfassender Beratung in der Sitzung gefasst.“)

#### **Änderung Nr. 9 d), § 16 Absatz 4**

Ver.di lehnt die vorgesehene Änderung ab. Das Recht der Verwaltungsratsmitglieder dauerhaft auf die Protokolle/ Anlagen etc. zugreifen zu können (Einsicht zu nehmen) wird hier gestrichen. Ein Recht auf dauerhafte Einsicht / dauerhaften Zugriff muss aber gegeben sein.

#### **Änderung Nr. 10 b), § 19 Absatz 3 Satz 1**

Reicht aus ver.di Sicht nicht aus. Es hätte hier eine Formulierung gewählt werden müssen, die eine zwingende und umfassende Einhaltung des Landesgleichstellungsgesetzes vorschreibt (z.B.: „Bei der Bestellung der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes sind die Bestimmungen des LGG anzuwenden.“).

#### **Änderung Nr. 13, § 28 Absatz 1**

Ist aus ver.di Sicht grundsätzlich nachvollziehbar. Es stellt sich jedoch die Frage, welche Auswirkungen solch ein Wechsel innerhalb der Amtszeit auf Verantwortlichkeiten von Entscheidungen und das Ansammeln von Erfahrungen / Wissen in der jeweiligen Rolle (sachkundige\*r Bürger\*in / Vorsitz) für die Betroffenen hat. Dies kann aus ver.di Sicht auch die Wahrnehmung der aufsichtsrechtlichen Aufgaben behindern.